

Merkblatt

Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Übungen von Rettungskräften (u.a. DLRG, THW, Feuerwehr, Katastrophenschutz) auf und an den Talsperren des Ruhrverbands (RV)

1. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

- 1.1. Die Durchführung von Übungen von Rettungskräften auf und an den Talsperren des RV bedarf der Genehmigung durch den RV.
- 1.2. Vor der Übung muss frühzeitig eine Abstimmung über die Auswirkung von betrieblichen und technischen Randbedingungen auf die Durchführung der Übung mit der Vertretung des RV (Adresse s.u.) erfolgen.
- 1.3. Zufahrtswege zu Anlagen des RV sind von Fahrzeugen freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen auf RV-eigenen Verkehrsflächen ist nur mit Einwilligung des RV gestattet.
- 1.4. Für Toilettenanlagen ist in ausreichendem Umfang zu sorgen. Gegebenenfalls sind fahrbare Anlagen aufzustellen. Chemische Toiletten dürfen nicht eingesetzt werden.
- 1.5. Sämtliche für die Übung vorgesehenen Veränderungen des Geländes sowie die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sind vor der Ausführung mit dem RV abzustimmen.
- 1.6. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet sich, vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Übung mit dem RV zwecks Feststellung evtl. bereits vorhandener Schäden eine gemeinsame Bestandsaufnahme durchzuführen. Mit Einverständnis des RV benutztes Gelände ist nach der Übung wieder zu räumen, zu reinigen und ordnungsgemäß in dem Zustand zurückzugeben, wie es vom Träger des Rettungsdienstes übernommen wurde. Dieser verpflichtet sich, den vorgefundenen Zustand des Geländes spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Übung wiederherzustellen. Sofern Schäden an Einrichtungen und Anlagen des RV, wie z.B. Uferböschungen, Grünanlagen, Randwegen, Geländern, Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen festgestellt werden, sind diese vom Träger des Rettungsdienstes auf seine Kosten innerhalb von zwei Tagen zu beseitigen.
Der Träger des Rettungsdienstes erklärt sich damit einverstanden, dass der RV alle Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die innerhalb von zwei Tagen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, zu Lasten des Trägers des Rettungsdienstes an Dritte vergibt oder selbst durchführt.
- 1.7. Der Träger des Rettungsdienstes haftet dem RV gegenüber unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die dem RV durch die Übung entstehen.
- 1.8. Der Träger des Rettungsdienstes verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die ihm gegen den RV aufgrund der Benutzung des Geländes einschl. der Wasserflächen entstehen,

es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 1.9. Weiter stellt der Träger des Rettungsdienstes den RV von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Übung gegen ihn geltend machen sollten.
- 1.10. Das Einverständnis des RV entbindet nicht von der Pflicht, ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche einschließlich der wasserrechtlichen Genehmigungen nach der Gemeindegebrauchsverordnung für Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre einzuholen.
- 1.11. Werden im Verlauf der Übung Grundstücksflächen in Anspruch genommen, die nicht im Eigentum des RV liegen oder über die er nicht verfügen kann (Pachtflächen), so sind vorher rechtzeitig bei dem jeweiligen Eigentümer oder Pächter die entsprechenden Zustimmungen einzuholen.
- 1.12. Lagerfeuer sind auf den Uferflächen der Talsperre und auf den Eigentumsflächen des RV nicht erlaubt.
- 1.13. Das Befahren der abgesperrten Randwege und des Talsperrenufers mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Wegeschränken auf den Zufahrtswegen sind geschlossen zu halten.
- 1.14. Der RV behält sich vor, für die im Rahmen seiner Einwilligung erforderlichen Arbeiten ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt zu verlangen.

2. Ergänzungen für wassersportliche Aktivitäten

- 2.1. Für wassersportliche Aktivitäten ist ebenfalls eine Genehmigung des RV erforderlich. Der Träger des Rettungsdienstes klärt in eigener Verantwortung, ob eine wasserrechtliche Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre erforderlich ist.
- 2.2. Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre sowie die Freizeitordnung des RV.
- 2.3. Der Übungsbereich ist im Einvernehmen mit dem Unternehmer des Fahrgastschiffbetriebes so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung während der Übung nicht eintritt.
- 2.4. Als motorgetriebene Begleitfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur die auf der jeweiligen Talsperre zugelassenen Motorboote eingesetzt werden.

3. Ergänzung für Feldlager

Das Aufstellen von Zelten, Biwakieren und das Befahren der RV-Wege mit Motorfahrzeugen sind grundsätzlich nicht gestattet.

4. Adressen der zuständigen Talsperrenbetriebe des Ruhrverbands

für Henne-, Möhne- und Sorpetalsperre:

Talsperrenbetrieb Nord

Eckestrasse 4, 59519 Möhnesee

Telefon: 0 29 24 / 97 04-0, Telefax: 0 29 24 / 97 04-90

für Bigge- und Listertalsperre:

Talsperrenbetrieb Süd

Birkenfeld 9, 57439 Attendorn-Neulisternohl

Telefon: 0 27 22 / 70 69-0, Telefax: 0 27 22 / 70 69-27

E-Mail-Adresse: info@ruhrverband.de

5. Hinweis

Informationen über Regelungen zu weiteren Nutzungen an den Talsperren finden Sie auf der Homepage des Ruhrverbandes unter:

<http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit/>

6. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt am 30. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Merkblatt „Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Übungen von Rettungskräften (u.a. DLRG, THW, Feuerwehr, Katastrophenschutz) auf und an den Talsperren des Ruhrverbands (RV)“ vom 30. April 2011 seine Gültigkeit.